ENTSCHEIDUNG Nr. 2390/96/EGKS DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1996
zur Aufhebung der Entscheidung 612/91/EGKS

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint wünschenswert, die Datensammlung mit den internationalen Organisationen abzustimmen.

Dies setzt voraus, daß die Fragebögen vereinfacht und umgestaltet werden, um den Arbeitsaufwand für die Datenlieferanten zu senken.

Außerdem erweist sich eine Anpassung des Erhebungsverfahrens an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kohlemarktes als unerläßlich.

Seit Veröffentlichung der Entscheidung 612/91/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1991 über die Kohlestatistiken [1] haben sich einige Änderungen an den Fragebögen über die Förderung, die Bestände und die Struktur der Belegschaft im Steinkohlenbergbau als notwendig erwiesen (Fragebögen M10C, M20, A20, A20a, M21, A21, M22, A22, T60, A60).

Seit Veröffentlichung der Empfehlung 91/141/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1991 über die Kohlestatistiken [2] haben sich einige Änderungen an den Fragebögen zur Förderung, zu den Beständen, zum Außenhandel und den Lieferungen als notwendig erwiesen (Fragebögen M10L, M11, M30, M30a, A30, A30a, A30b, M40, A40, A40a, M50, A50, A50a, T61, A61, A62, M70, A70).

Da eine bessere Strukturierung der Fragebögen erforderlich ist, müssen die auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 612/91/EGKS erhobenen Informationen in den Anwendungsbereich der Empfehlung übertragen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 612/91/EGKS ist ab dem 1. Januar 1997 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1996

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1991, S. 35.